



Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, Vizepräsidentin, Oberrichter Dr. Daniel Schwander, Handelsrichter Walter Schläpfer, Handelsrichterin Dr. Esther Nägeli und Handelsrichter Dr. Andreas Muheim sowie Gerichtsschreiber Jan Busslinger

Urteil vom 28. Juni 2021

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

B._____ AG in Liquidation,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2)

- " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 43'489.15 zzgl. 5% Zins auf CHF 30'208.40 seit 15. April 2019, 5% Zins auf CHF 11'217.45 seit 1. August 2018 und 5% Zins auf CHF 1'463.30 seit 1. Dezember 2019 zu bezahlen.
2. Es sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 der Rechtsvorschlag aufzuheben;
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhalt

a. Parteien und ihre Stellung

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich ZH; ihr Zweck ist der An- und Verkauf von Liegenschaften und alle damit zusammenhängenden Geschäfte (act. 3/II).

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich ZH; sie bezweckt die ... von Indizes und Benchmarks (act. 3/III).

b. Prozessgegenstand

Die Klägerin verlangt unbezahlte Mietzinsen, Neben-, Ausbau- und Reparaturkosten aus einem Mietverhältnis. Gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin schlossen die Parteien am 18. April 2017 einen befristeten Mietvertrag über Büroflächen und einen Aussenstellplatz in der Liegenschaft C. _____-gasse ... in ... Zürich (act. 1 Rz. 17, 21; act. 3/1). Sie vereinbarten einen Bruttoanfangsmietzins von CHF 7'702.10 pro Monat, der jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu bezahlen war (act. 1 Rz. 19; act. 3/1); der monatliche Mietzins für die Büroflächen betrug CHF 7'552.10 einschliesslich Akontozahlung an die Nebenkosten, jener für den Parkplatz CHF 150.00 (act. 1 Rz. 27; act. 3/6; act. 3/7). Mit Nachtrag Nr. 1 vom 12. Juni 2017 änderten die Parteien den Mietvertrag betreffend Mietbeginn, Dauer und das einseitige Kündigungsrecht der Beklagten ab (act. 1 Rz. 18; act. 3/2). Demgemäss war das Mietverhältnis bis am

30. Juni 2022 befristet (act. 1 Rz. 18, 22; act. 3/2). Die Beklagte leistete die vereinbarte Sicherheit durch eine Kautionsversicherung vom 13. April 2017 (act. 1 Rz. 23; act. 3/3). Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 kündigte die Beklagte den Mietvertrag mit Wirkung auf den 30. Juni 2019 (act. 1 Rz. 26; act. 3/5). Ab März 2019 bezahlte die Beklagte keine Mietzinsen mehr (act. 1 Rz. 27). Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl vom 15. März 2019 für den Mietzins März 2019 von CHF 7'702.10 und die Beteiligung an den Ausbaurkosten von CHF 11'217.45; dagegen erhob die Beklagte am 22. März 2019 fristgerecht Rechtsvorschlag (act. 1 Rz. 29; act. 3/8). Am 1. Juli 2019 gab die Beklagte das Mietobjekt fristgerecht zurück (act. 1 Rz. 30; act. 3/9). Mit Schlussabrechnung vom 5. Juli 2019 stellte die Klägerin der Beklagten eine Pauschale von CHF 25.00 für die Reparatur von fünf Dübellöchern, Mietzinsausstände von CHF 30'208.40 und die Beteiligung an den Ausbaurkosten von CHF 11'217.45, total CHF 41'450.85, in Rechnung (act. 1 Rz. 31; act. 3/10). Die Nebenkostenabrechnung vom 1. November 2019 wies einen Saldo von CHF 1'463.30 zu Gunsten der Klägerin aus (act. 1 Rz. 33; act. 3/11). Die Ausstände sind unbezahlt geblieben (act. 1 Rz. 32).

B. Prozessverlauf

Die Klägerin machte mit Eingabe vom 15. Januar 2020 die vorliegende Klage anhängig (act. 1; act. 2; act. 3/II-11). Mit Verfügung vom 17. Januar 2020 wurde der Klägerin Frist angesetzt zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 5'000.00 und zur Einreichung einer neuen oder bereinigten Vollmacht, aus welcher die unterzeichnende Person klar ersichtlich ist (act. 4). Mit Eingabe vom 22. Januar 2020 reichte die Klägerin fristgemäss eine durch die Namen der unterzeichnenden Personen ergänzte Vollmacht vom 10. Januar 2020 ein (act. 7; act. 8). Den ihr auferlegten Kostenvorschuss leistete die Klägerin am 27. Januar 2020 fristgemäss (act. 10). Am 7. Februar 2020 erfolgte die Publikation des Urteils vom 29. November 2019, mit welchem die Beklagte in Anwendung von aArt. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet wurde (act. 11). In Anwendung von Art. 207 Abs. 1 SchKG wurde der Prozess mit Verfügung vom 19. Februar 2020 sistiert (act. 13). Mit

Schreiben vom 18. Februar 2021 teilte das Konkursamt mit, das Konkursverfahren über die Beklagte sei mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Januar 2021 mangels Aktiven eingestellt worden und kein Gläubiger habe innert Frist die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt (act. 15). Mit Verfügung vom 31. März 2021 wurde der Beklagten Frist zu Einreichung einer Klageantwort bis 12. Mai 2021 angesetzt (act. 18). Nachdem die Beklagte weder die Klageantwort innert Frist eingereicht noch rechtzeitig um Fristerstreckung nachgesucht hatte, wurde ihr mit Verfügung vom 18. Mai 2021 eine einmalige, kurze Nachfrist von 10 Tagen angesetzt (act. 22). Die Beklagte hat sich innerhalb der Frist nicht vernehmen lassen. Das Verfahren ist spruchreif.

Erwägungen

1. Formelles

1.1. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf Art. 33 ZPO, da das Mietobjekt im Kanton Zürich liegt (act. 1 Rz. 3). Das Handelsgericht ist örtlich zuständig (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

1.2. Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig (Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn (i) beide Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind, (ii) die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist und (iii) gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht (Art. 6 Abs. 2 lit. a-c ZPO; BGE 139 III 67 E. 1.2 S. 69-70). Diese Voraussetzungen sind unstreitig erfüllt (act. 1 Rz. 4-10).

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts entfällt wegen des Vorrangs der Verfahrensart nach Art. 243 Abs. 3 ZPO, wenn die Klage im vereinfachten Verfahren zu behandeln ist (BGE 143 III 137 E. 2.2 S. 139-140; BGE 142 III 788 E. 4.1 S. 789; BGE 139 III 457 E. 4.4.3.3 S. 463-464). In mietrechtlichen Streitigkeiten ist die handelsgerichtliche Zuständigkeit deshalb ausgeschlossen, wenn der Streitwert nicht höher als CHF 30'000 liegt oder eine der besonderen Streitigkeiten gemäss

Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO vorliegt (BGE 139 III 457 E. 4.4.3.2 S. 463). Bei objektiver Klagehäufung wird der Streitwert zur Bestimmung der Verfahrensart i.S.v. Art. 90 lit. b ZPO vorgängig nach Art. 93 Abs. 1 ZPO addiert (BGE 142 III 788 E. 4.2.3 S. 791-792). Damit entfällt die Prüfung, ob die Klägerin mit ihrem Leistungsbegehren über CHF 43'489.15 einen oder mehrere verschiedene Ansprüche geltend macht. Da die Streitwertgrenze von CHF 30'000 überschritten ist, gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

Das Handelsgericht ist sachlich zuständig (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

1.3. Nach der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven bleibt die Parteifähigkeit der Beklagten bestehen. Die Beklagte kann während zwei Jahren auf Pfändung betrieben werden (Art. 230 Abs. 3 SchKG). Die Eintragung im Handelsregister bleibt für dieselbe Dauer bestehen (Art. 159a lit. a HRegV). Beide Parteien sind parteifähig (Art. 59 Abs. 1 lit. c ZPO).

1.4. Mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ist die Beschränkung der Prozessführungsbefugnis der Beklagten dahingefallen (BGE 90 II 247 E.2 S. 253-254 m.Nw.).

1.5. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

1.6. Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort eine Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Unter den gegebenen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst

angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es – zur Hauptsache –, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft erscheint und es darüber Beweis erheben will (BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2 S. 400; DANIEL WILLISEGGER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, hrsg. von Karl Spühler/Luca Tencio/Dominik Infanger, 3. Aufl. 2017, N. 17 ff. zu Art. 223 ZPO; ERIC PAHUD, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, DIKE-Kommentar, hrsg. von Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander, 2. Aufl. 2016, N. 3 ff. zu Art. 223 ZPO).

Die Beklagte verfügt seit dem 31. Oktober 2019 über keine Organe oder Vertreter mehr. Die Domiziladresse befindet sich im streitgegenständlichen Mietobjekt, welches die Beklagte am 1. Juli 2019 zurückgegeben hat. Die Verfügung vom 31. März 2021, mit welcher der Beklagten Frist zur Einreichung einer Klageantwort bis 12. Mai 2021 angesetzt wurde, konnte dieser postalisch nicht zugestellt werden (act. 19/2); sie wurde am 7. April 2021 durch Publikation bekannt gemacht (act. 20). Die Publikation der Verfügung vom 18. Mai 2021, mit welcher der Beklagten eine einmalige, kurze Nachfrist von 10 Tagen angesetzt wurde, erfolgte am 20. Mai 2021 (act. 24). Die Beklagte hat bis zum 31. Mai 2021 keine Klageantwort eingereicht. Die Nachfrist zur Klageantwort ist somit unbenutzt abgelaufen. Da die Sache spruchreif ist, ist ein Endentscheid zu treffen.

2. Materielles

2.1. Gemäss Art. 253 i.V.m. Art. 257 OR ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter als Entgelt für die Überlassung der Sache einen Mietzins zu bezahlen. Nach unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin überliess diese der Beklagten die streitgegenständlichen Mieträumlichkeiten vom vereinbarten Mietbeginn am 16. Juni 2017 bis zur Rückgabe am 30. Juni 2019 (act. 1 Rz. 21, 30; act. 3/2; act. 3/9). Im Mietvertrag vom 18. April 2017 vereinbarten die Parteien einen monatlichen Bruttomietzins von CHF 7'702.10; davon entfielen CHF 7'552.10 auf Bü-

roräumlichkeiten mit Nebenkostenkonto und CHF 150.00 auf den Parkplatz. Der Mietzins blieb während der gesamten Vertragsdauer unverändert (act. 1 Rz. 19). Die Mietzinsen für die Monate März 2019 bis Juni 2019 blieben unbezahlt (act. 1 Rz. 29, 31). Die Klägerin hat somit Anspruch auf Mietzinsen von CHF 30'208.40 für die Büroräumlichkeiten und CHF 600.00 für den Parkplatz (act. 1 Rz. 34).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 i.V.m Art. 104 Abs. 1 OR. Der erste Verfalltag ist der 1. März 2019, der letzte Verfalltag der 1. Juni 2019 (vgl. act. 1 Rz. 37). Bei gleichen Raten und Zeitabständen liegt der mittlere Verfalltag genau dazwischen beim 15. April 2019. Die Beklagte hat der Klägerin CHF 30'204.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 15. April 2019 zu bezahlen.

2.2. Gemäss Art. 253 i.V.m. Art. 257a Abs. 2 OR muss der Mieter die Nebenkosten nur bei einer entsprechenden Vereinbarung bezahlen. Im Mietvertrag vom 18. April 2017 vereinbarten die Parteien die Übernahme der Nebenkosten durch den Mieter nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand (act. 1 Rz. 20; act. 3/1). Die Mieterin leistete monatliche Akontozahlungen (act. 1 Rz. 20; act. 3/1). Die Vermieterin hatte eine jährliche Nebenkostenabrechnung zu erstellen (act. 1 Rz. 20; act. 3/1). Der Saldo der der Beklagten zugestellten Nebenkostenabrechnung vom 1. November 2019 betrug CHF 1'463.30 zu Gunsten der Klägerin (act. 1 Rz. 33; act. 3/11).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Art. 102 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 OR. Die Nebenkostenabrechnung vom 1. November 2019 enthält eine Zahlungsfrist von 30 Tagen (act. 1 Rz. 33, 39; act. 3/11). Darin ist eine antizipierte Mahnung auf den 1. Dezember 2019 zu sehen. Die Beklagte hat der Klägerin CHF 1'463.30 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Dezember 2019 zu bezahlen.

2.3. Die Beklagte baute das Mietobjekt speziell für die Mieterin für CHF 37'391.50 aus (act. 1 Rz. 24, 25; act. 3/4). Die Parteien vereinbarten, dass die Beklagte der Klägerin bei Ausübung ihres vorzeitigen Kündigungsrechts als Ausgleich für den Wegfall der Amortisationsmöglichkeit der Investitionen nach einem Jahr 50 % und nach zwei Jahren 30 % der effektiven Kosten zu erstatten hatte (act. 1 Rz. 24; act. 3/1). Die Klägerin kündigte den Mietvertrag am 27. Juni

2018. Aufgrund der vorzeitigen Kündigung nach zwei Jahren schuldet sie der Klägerin die vereinbarte Entschädigung von 30 % der Baukosten (act. 1 Rz. 29).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 i.V.m Art. 104 Abs. 1 OR (act. 1 Rz. 38). Die Beklagte hat der Klägerin CHF 11'217.45 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. August 2018 zu bezahlen.

2.4. Gemäss Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 267 Abs. 1 OR ist der Mieter haftbar, wenn er die Sache nicht in dem Zustand zurückgibt, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt. Nach Darstellung der Klägerin wurde im Rückgabeprotokoll vom 1. Juli 2019 vermerkt, dass die Beklagte die Kosten für die Beseitigung von fünf Dübellöchern übernehme (act. 1 Rz. 30). Im Rückgabeprotokoll vom 1. Juli 2019 wurden fünf Dübellöcher als übermässige Abnutzung qualifiziert (act. 3/9 S. 2). Nagellöcher, Bildumrisse oder Farbveränderungen im üblichen Rahmen sind auf den vertragsgemässen Verbrauch zurückzuführen (ROGER WEBER, in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, hrsg. von Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 267 OR). Im Gegensatz zu Nagellöchern sind Dübellöcher fachgerecht zu verschliessen. Die Beklagte hat die damit verbundenen Kosten deshalb zu ersetzen. Der geltend gemachte Betrag von CHF 25.00 ist unbestritten geblieben. Einen Zinsanspruch macht die Klägerin nicht geltend.

2.5. Zusammenfassend hat die Klägerin folgende Ansprüche gegen die Beklagte:

Mietzinsen für Büroräumlichkeiten 03-06/2019 (Ziffer 2.1)	CHF	30'208.40
Mietzinsen für Parkplatz 03-06/2019 (Ziffer 2.1)	CHF	600.00
Nebenkosten (Ziffer 2.2)	CHF	1'463.30
Ausbaukosten (Ziffer 2.3)	CHF	11'217.45
Wiederherstellungskosten Dübellöcher (Ziffer 2.4)	CHF	25.00
Total	CHF	43'514.15

Die Klägerin hat im Rechtsbegehren die Wiederherstellungskosten der Dübellöcher von CHF 25.00 nicht berücksichtigt (act. 1 Rz. 34), wohl weil diese auf ihren internen Kontoauszügen fehlen (act. 3/6; act. 3/7). Aus der Klagebegründung

ergibt sich jedoch in eindeutiger Weise, dass die Klägerin diese Kosten geltend macht (act. 1 Rz. 30, 31, 34). Das Rechtsbegehren ist entsprechend auszulegen, und der Rechnungsfehler ist zu berichtigen. Ebenso erschliesst sich aus der Klagebegründung zweifelsfrei, dass die Klägerin auch auf den Mietzinsen für den Parkplatz Verzugszinsen (somit insgesamt auf CHF 30'808.40) fordert (Ziffer 2.1; act. 1 Rz. 27, 37).

Die Ausstände hat die Beklagte bislang nicht bezahlt (act. 1 Rz. 32).

Im Ergebnis ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 43'514.15 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 11'217.45 seit dem 1. August 2018, auf CHF 30'808.40 seit dem 15. April 2019 und auf CHF 1'463.30 seit dem 1. November 2019 zu bezahlen

3. Vollstreckung

Der Gläubiger kann im Zivilprozess die Beseitigung des durch den Schuldner erhobenen Rechtsvorschlags verlangen (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Die entsprechende Klage muss er innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls an den Gläubiger erheben (Art. 88 Abs. 2 SchKG; BGE 125 III 45 E. 3b S. 46-47). Das Betreibungsamt stellte der Beklagten den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. ... vom 15. März 2019 am 22. März 2019 zu (act. 3/8). Die Klägerin reichte ihre Klage am 15. Januar 2020 und somit innerhalb der Jahresfrist ein. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 15. März 2019, ist zu beseitigen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Der Streitwert beträgt CHF 43'514.15 (Ziffer 2.5).

4.2. Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG ermittelte Grundgebühr CHF 5'031.13. In Anwendung von § 10 Abs. 1 GebV OG

und in Berücksichtigung des Aufwands für das Verfahren ist die Gebühr um rund einen Drittel zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 3'500.00 festzusetzen.

In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen und aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen.

4.3. Die Höhe der Anwaltsgebühr bestimmt sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr CHF 6'416.27. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV). Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 6'500.00 zu bezahlen.

Das Handelsgericht erkennt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 43'514.15 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 11'217.45 seit dem 1. August 2018, auf CHF 30'808.40 seit dem 15. April 2019 und auf CHF 1'463.30 seit dem 1. Dezember 2019 zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 15. März 2019, wird beseitigt.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 3'500.00 festgesetzt.
4. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt und aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Der Klägerin wird das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.

5. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 6'500.00 zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
7. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 43'514.15.

Zürich, 28. Juni 2021

Handelsgericht des Kantons Zürich

Vorsitzende:

Gerichtsschreiber:

Dr. Claudia Bühler

Jan Busslinger